

# Statuten Gewerbeverband Kriens

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gewerbeverband Kriens» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Kriens. Das Domizil befindet sich jeweils an der Geschäftsadresse des Präsidenten. Der Gewerbeverband Kriens ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern.

## Art. 2 Zweck

Der Gewerbeverband Kriens bezweckt gute Marktbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinde Kriens zu schaffen, gemeinsam mit den Partnern aus der Wirtschaft dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für die KMU verbessert werden. Wir fördern Kooperationen unter den Mitgliedern, stehen für Hilfeleistungen zur Verfügung, organisieren Weiterbildungsanlässe und Anlässe gesellschaftlicher Natur. Wir versuchen, in politischen Kommissionen Einsitz zu nehmen und das Gespräch mit dem Gemeinderat Kriens zu führen. Wir unterstützen den Gewerbeverband des Kantons Luzern und die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

## Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder des Gewerbeverbandes Kriens können selbständige Unternehmer – als natürliche oder juristische Personen, oder Repräsentanten von solchen Firmen – aufgenommen werden, sofern entweder der Betrieb oder der Repräsentant den Sitz in Kriens hat.

### 3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Abgelehnte Beitrittsgesuche müssen an der nächsten Generalversammlung traktandiert werden, und es muss über den Beitritt abgestimmt werden.

### 3.3 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### 3.4 Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nur, wenn es

- a) den Mitgliederbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt
- b) gegen den Vereinszweck handelt
- c) eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- d) einen anderen wichtigen Grund für den Ausschluss setzt

Der Ausschluss wegen nicht Bezahlung des Mitgliederbeitrags erfolgt durch Erklärung des Vorstands.

Über den Ausschluss aus andern Gründen entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen. Das auszuschliessende Mitglied kann sich zum Ausschluss äussern.

## Art. 4 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.

## Art. 5 Rechte und Pflichten

Durch den Eintritt in den Gewerbeverband Kriens verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen.

Die Mitglieder haben sich insbesondere als Minderheit den Mehrheitsbeschlüssen des Verbandes zu fügen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des Gewerbeverbandes in allen Teilen zu fördern und zu wahren.

Sie verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten und die an der Generalversammlung beschlossenen Aktivitäten zu unterstützen.

## Art. 6 Organe

Die Organe des Gewerbeverbandes Kriens sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## Art. 7 Generalversammlung

### 7.1 Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Nichtaufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand
- Festlegen des Jahresprogrammes

### 7.2 Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

### 7.3 Wahl der Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

### 7.4 Einberufung

Der Vorstand kündigt die Versammlung schriftlich unter Angabe des Orts einen Monat im Voraus an. Die Traktanden werden spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung zugestellt. Die Versammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

### 7.5 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Generalversammlungen werden vom Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll

geführt. Der Aktuar oder die Aktuarin des Vorstands führt gleichzeitig das Protokoll der Generalversammlung.

#### 7.6 Stimmrecht und Beschlussfassung

Ein Vollmitglied besitzt eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst. Für die Abänderung der Statuten ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüssen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verband und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit verwandten Personen.

### Art. 8 Vorstand

#### 8.1 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbands, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet die Finanzen, er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel und setzt das Geschäftsjahr fest.

Er genehmigt das Protokoll der Generalversammlung.

#### 8.2 Einberufung, Leitung

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit der Angabe des Orts und der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem/der AktuarIn, welcher/welche vom Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern rasch möglichst zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

#### 8.3 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr mit Stichtscheid des Präsidenten gefasst.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig erfolgen.

#### 8.4 Zeichnungsrecht

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

#### 8.5 Weitere Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.00 über das bestehende Budget hinaus.

### Art. 9 Allgemeines

#### 9.1 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### 9.2 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäss Beschlüssen der Generalversammlung im Sinne der Zweckbestimmung zu verwenden.

### Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2006 genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung.



Kriens, den 21. Juni 2006

GEWERBEVERBAND KRIENS

Der Präsident: Martin Koller

Die Aktuarin: Beatrice Iff